

# Verkaufs- und Lieferbedingungen der Firma MDV KüchenKonzepte Brilon

## I. Allgemeines

- Die Lieferungen von MDV erfolgen ausschließlich unter Zugrundelegung der nachstehenden Bedingungen. Entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltslos ausführen.
- Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Besteller.
- Aufträge sind erst rechtswirksam angenommen, wenn sie von MDV schriftlich bestätigt worden sind oder Lieferung erfolgt ist. Nebenabreden und/oder Vertragsänderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung.
- Der Besteller darf Ansprüche gegen MDV nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von MDV abtreten. Kaufpreisansprüche und sonstige Geldansprüche sind frei übertragbar.

## II. Angebot

- Angebote erfordern grundsätzlich freibleibend.
- Wird eine bei MDV eingegangene Bestellung nicht innerhalb eines Monats nach ihrem Eingang schriftlich bestätigt oder ausgeführt, ist der Besteller zur Rücknahme der Bestellung berechtigt, ohne daß er jedoch hieraus irgendwelche Schadensersatzansprüche gegen MDV geltend machen kann, es sei denn, MDV fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. Das gilt auch für den Fall, daß der Lieferer eine Bestellung ohne Angabe eines Angebotes erhalten hat.

## III. Preise

Alle Preise verstehen sich ab Werk zuzüglich der jeweils gültigen MwSt. Diese wird gesondert in Rechnung gestellt. Der Preisberechnung werden die am Tage der Bestellung gültigen Preise zugrundegelegt. Erfolgt die Lieferung später als 2 Monate nach Vertragsabschluß, ist MDV berechtigt, die am Tage der Lieferung gültigen Listenpreise zu berechnen.

## IV. Versand

- Der Versand erfolgt nach Wahl von MDV, entweder durch LKW, Bahn oder Post.
- Verzögert sich die Bestellung auf Grund eines vom Besteller vertretenen Umstandes oder erfolgt die Versendung auf Wunsch des Bestellers zu einem späteren als dem vereinbarten Liefertermin, so geht die Gefahr vom Tage der Mitteilung der Versandbereitschaft an für die Dauer der Verzögerung auf den Besteller über; MDV ist verpflichtet auf Wunsch und Kosten des Bestellers die vom Besteller verlangten Versicherungen zu bewirken.
- Sofern nicht abweichende Versandbedingungen vertraglich vereinbart sind, ist der Versand der Ware an den Besteller von MDV gegen Transportschäden versichert.
- Zur Regulierung von Transportschäden ist es erforderlich, daß der Besteller (Empfänger) zur Feststellung des Schadenumfanges unverzüglich gemeinsam mit einem Beauftragten von MDV oder des Transportunternehmens eine Bestandsaufnahme veranlaßt, Der Besteller (Empfänger) hat sich über die jeweiligen Bestimmungen des transportierenden Unternehmens zu erkundigen.
- Die Versendungsgefahr bei Rücknahme der Kaufsache trägt der Besteller, sofern die Rücknahme nicht auf gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen von MDV erfolgt.

## V. Lieferung

- Die Lieferfristen richten sich nach den Angaben von MDV in der Auftragsbestätigung und beginnen zu laufen, so bald eine endgültige Übereinstimmung über Inhalt und Umfang der Bestellung zwischen dem Besteller und MDV schriftlich vorliegt.
- Die Lieferfrist ist eingehalten:
  - a) bei Lieferart ohne Aufstellung, wenn die Ware das Werk oder Lager innerhalb der Frist verlassen hat. Verzögert sich der Versand oder die Abholung aus Gründen, die MDV nicht zu vertreten hat, so gilt die Frist als eingehalten bei Meldung der Versandbereitschaft innerhalb der vereinbarten Frist;
  - b) Lieferung mit Aufstellung, wenn die Aufstellung der Ware innerhalb der Frist erfolgt ist.
- Ist die Einhaltung der Lieferzeit infolge von, von MDV nicht vorhersehbaren Umständen, wie z.B. Naturkatastrophen, Krieg, Aufruhr, hoheitlichen Eingriffen, Energiemangel oder rechtmäßigen Arbeitskämpfmaßnahmen bei MDV oder ihrer Zulieferern nicht möglich, so tritt eine angemessene Verlängerung der Lieferzeit ein. Sollten die hindernden Umstände länger als 6 Wochen andauern, so sind MDV und der Besteller zum Rücktritt berechtigt.
- Gerät MDV aus Gründen, die MDV zu vertreten hat, in Verzug, so ist die Schadensersatzhaftung im Fall gewöhnlicher Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
- Hält MDV eine vereinbarte Lieferfrist aus anderen als in den in Nr. 3 Gründen schuldhaft nicht ein, ist der Besteller nach Setzung einer schriftlichen Nachfrist von 4 Wochen mit Ablehnungsandrohung berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung in Höhe des vorhersehbaren Schadens stehen dem Besteller nur zu, wenn der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht; im übrigen ist die Schadensersatzhaftung auf 50% des eingetretenen Schadens begrenzt.
- Die Haftungsbeschränkung gemäß Nr. 4 und Nr. 5 gelten nicht, sofern ein kaufmännisches Fixgeschäft vereinbart wurde; gleiches gilt dann, wenn der Besteller wegen des vom MDV zu vertretenden Verzugs geltend machen kann, daß sein Interesse an der Vertragserfüllung in Fortfall geraten ist.
- Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so ist MDV berechtigt, den entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen.

## VI. Zahlungsbedingungen

- Für alle Zahlungen gelten die jeweils schriftlich festgelegten Zahlungsregelungen. Soweit nicht anderes vereinbart, zahlt der Kunde 50 % bei schriftlicher Bestellung innerhalb 10 Tagen, die restlichen 50% sind bei Abruf und Produktionsbeginn ( 6 Wochen vor Auslieferung ) zu zahlen. Produktionsbeginn ist erst nach Zahlungseingang.
- Zahlungshalber können Schecks und nach vorheriger Vereinbarung Wechsel angenommen werden, Diskont- und Einzugsspesen sowie Zinsen sind MDV unverzüglich zu vergüten.
- Ein Zurückbehaltungsrecht des Bestellers, soweit es nicht auf den demselben Vertragsverhältnis beruht, sowie die Aufrechnung nicht bestrittenen oder nicht rechtskräftig festgelegten Forderungen ist ausgeschlossen. MDV ist berechtigt, die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts durch Sicherheitsleistung - auch durch Bankbürgschaft - abzuwenden.
- Kommt der Besteller mit seiner Zahlungspflicht ganz oder teilweise in Verzug, so hat er - unbeschadet aller anderen Rechte von MDV - ab diesem Zeitpunkt Verzugszinsen in Höhe von von jährlich 2% über den jeweiligen Wechseldiskontsatz zu zahlen. Dem Besteller bleibt der Nachweis eines tatsächlich geringeren Verzugschadens offen.
- Stellt der Besteller seine Zahlungen ein, liegt eine Überschuldung vor oder wird die Eröffnung eines Vergleichs- oder Konkursverfahrens beantragt, oder löst er fällige Wechsel oder Schecks nicht ein, so wird die Gesamtforderung einschließlich Wechselforderung sofort fällig. Dasselbe gilt bei einer wesentlichen Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Bestellers. MDV ist in diesen Fällen berechtigt, nach ihrer Wahl Vorauszahlungen oder ausreichende Sicherheitsleistungen zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten, sofern der Besteller sich in Zahlungsverzug befindet und trotz angemessener Nachfristsetzung, verbunden mit einer Ablehnungsandrohung, keine Zahlung leistet.
- Für den Fall, daß der Käufer die Erfüllung des Kaufvertrages ablehnt, ist MDV berechtigt, ohne Nachweis eines Schadens min. 30% des Kaufpreises als pauschalen Schadensersatz zu verlangen, es sei denn, der Besteller weist nach, daß MDV ein niedriger Schaden entstanden ist. Zahlungen können mit befreiender Wirkung nur an MDV direkt geleistet werden. Die Ware muß max. innerhalb von 12 Monaten bei MDV abgenommen werden.

## VII. Eigentumsvorbehalt

- Die Waren bleiben Eigentum von MDV bis zur Tilgung des zugrundeliegenden Kaufpreises sowie sämtlicher übrigen aus der Geschäftsbedingung noch offenen Verbindlichkeiten des Bestellers (erweiterter Eigentums- und Kontokorrentvorbehalt).
- Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes weiter zu veräußern oder zu vermieten. Er tritt MDV bereits jetzt bis zur Tilgung sämtlicher Forderungen, die ihm aus einer solchen Weiterveräußerung und/oder Vermietung zustehenden künftigen Forderungen gegen seine Kunden sicherheitshalber ab, ohne daß es später besonderer Erklärungen bedarf. MDV nimmt diese Abtretung bereits jetzt an. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Gegenständen weiterveräußert oder vermietet, ohne daß für die Vorbehaltsware ein Einzelpreis vereinbart wurde, so tritt der Besteller MDV mit Vorrang vor der übrigen Forderung denjenigen Teil der Gesamtforderung bzw. des Gesamtrentenabzuges ab, der dem von MDV in Rechnung gestellten Wert der Vorbehaltsware entspricht. Auch diese Abtretung nimmt MDV bereits jetzt an. Bis auf Widerruf ist der Besteller zur Einziehung der abgetretenen Forderungen aus der Weiterveräußerung befugt; er ist jedoch nicht berechtigt, über sie in anderer Weise, z.B. durch Abtretung zu verfügen. Auf Verlangen von MDV hat der Besteller die Abtretung dem Kunden erforderlichen Unterlagen und MDV die zur Geltungmachung ihrer Rechte gegenüber den Kunden erforderlichen Unterlagen, z.B. Rechnungen, auszuhandigen sowie die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Alle Kosten der Einziehung und etwaiger Interventionen Dritter trägt der Besteller.
- Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware bzw. der abgetretenen Forderungen sowie Factoring ist unzulässig.
- Erfüllt der Besteller seine Zahlungsverpflichtung innerhalb von 10 Tagen nach Fälligkeit ganz oder teilweise nicht, löst er fällige Wechsel oder Schecks nicht ein und leistet er trotz Mahnung von MDV, verbunden mit Nachfristsetzung und Ablehnungsandrohung nicht, liegt eine Überschuldung oder Zahlungseinstellung vor oder ist Vergleichs- oder Konkursantrag gestellt, so ist MDV berechtigt, sämtliche noch unter dem Eigentumsvorbehalt bestehenden Waren sofort an sich zu nehmen; ebenso kann MDV die weiteren Reste aus dem Eigentumsvorbehalt unverzüglich geltend machen. Der Besteller ist verpflichtet, MDV den Besitz der Waren zu verschaffen. Der Besteller gewährt MDV oder deren Beauftragten während der Geschäftsstunden Zutritt zu seinen sämtlichen Geschäftsräumen. Das Verlangen der Herausgabe oder die Inbesitznahme stellt keinen Rücktritt vom Vertrag dar. MDV ist berechtigt, die Vorbehaltsware der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu verwerten und sich unter Anrechnung auf die offenen Ansprüche aus deren Erlös zu befriedigen.
- Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch dann bestehen, wenn einzelne Forderungen von MDV in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und vom Besteller anerkannt wird. Der Eigentumsvorbehalt steht MDV nicht nur für den anerkannten und abstrakten Saldo, sondern auch für den kausalen Saldo zu.
- Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherung die Ansprüche von MDV gegen den Besteller aus der laufenden Geschäftsverbindung insgesamt um mehr als 20%, so ist MDV auf Verlangen des Bestellers verpflichtet, ihr zustehende Sicherungen nach ihrer Wahl insoweit freizugeben.
- Bei Pfandungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Besteller MDV unverzüglich, schriftlich zu benachrichtigen, damit MDV Klage gemäß §771 ZPO erheben kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß §771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den MSV entstandenen Ausfall.

## VIII. Gewährleistung

- MDV leistet Gewähr für Sachmängel der gelieferten Ware sowie bei Fehlern vertraglich zugesicherter Eigenschaften nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:
  - a) Der Besteller hat Mängel MDV unverzüglich schriftlich anzuzeigen, offensichtliche Mängel sowie das Fehlen von Teilen spätestens innerhalb von 10 Tagen nach Zugang der Ware.
  - b) Die Gewährleistungsverpflichtung beschränkt sich nach Wahl von MDV auf Nachbesserung oder Ersatzlieferung.
  - c) Zur Mängelbeseitigung hat der Besteller MDV Gelegenheit und einen angemessenen Zeitraum einzuräumen. Verweigert er diese, insbesondere auch etwaige erforderliche Mitwirkungshandlungen nachhaltig und wird die Mängelbeseitigung MDV hierdurch unmöglich, wird MDV von der Mängelbeseitigung befreit.
  - d) Erfolgt die Mängelbeseitigung nach Einräumung einer angemessenen Frist nicht und/oder ist die Nachbesserung unmöglich und/oder wird diese von MDV verweigert und/oder sind dem Besteller weitere Nachbesserungsversuche nicht mehr zumutbar, ist der Besteller berechtigt, nach seiner Wahl Minderung des Kaufpreises oder Rückgangigmachung des Vertrages (Wandlung) zu verlangen.
  - e) Die in Erfüllung der Gewährleistungsverpflichtung ersetzten Teile gehen mit dem Ausbau in das Eigentum von MDV über, es sei denn, MDV verzichtet schriftlich darauf.
  - f) Für Nachbesserungsarbeiten und Ersatzstücke haftet MDV im gleichen Umfang wie für den ursprünglichen Liefergegenstand und zwar bis zum Ablauf der für den ursprünglichen Liefergegenstand geltenden Gewährleistungspflicht.
  - g) Die Gewährleistungspflicht besteht nicht, wenn die Ware durch unsachgemäße Behandlung oder Lagerung und Nichtbeachtung der MDV-Pflegeanleitung gelitten hat oder wenn an ihr Änderungen oder Reparaturen ohne schriftliche Zustimmung von MDV vorgenommen werden.
  - h) Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, sind weitergehende Ansprüche des Bestellers - gleich aus welchen Rechtsgründen - ausgeschlossen. MDV haftet deshalb nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind; insbesondere haftet MDV nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Bestellers.
    - i) Vorstehende Haftungsfreizeichnung gilt nicht, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, doch ist die Ersatzpflicht auf den vorhersehbaren Schaden begrenzt. Sie gilt ferner dann nicht, wenn wegen Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft zwingend gehaftet wird.
    - ii) Sofern MDV fahrlässig eine Kardinalpflicht oder eine vertragswesentliche Pflicht verletzt, ist die Ersatzpflicht von MDV auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- Die Gewährleistungspflicht beträgt 6 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang. Diese Frist ist eine Verjährungspflicht und gilt auch für Ansprüche auf Ersatz von Mangelfolgeschäden, soweit keine Ansprüche aus unerlaubter Handlung geltend gemacht werden.

## IX. Haftung

- Soweit gemäß VIII. Nr.1h bis Nr.1j unsere Haftung auf Schadensersatz ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für alle anderen Ansprüche, einschließlich von Ansprüchen wegen Verschuldens bei Vertragsschluß, Verletzung von Nebenpflichten, insbesondere für Ansprüche Produzentenhaftung gemäß §§ 823 BGB.
- Die Regelung gemäß Nr.1 gilt nicht für Ansprüche gemäß §1-, 4 Produkthaftungsgesetz sowie für Fälle des Unvermögens oder der Unmöglichkeit.
- Die Verjährung der Ansprüche zwischen MDV und Besteller richtet sich nach VIII. Nr.2 soweit nicht Ansprüche aus der Produzentenhaftung gemäß §§823 ff. BGB in Rede stehen.

## X. Haftung des Bestellers

Für den Fall, daß MDV wegen Nichterfüllung umsatzsteuerrechtlicher Bestimmungen durch den Besteller in Anspruch genommen wird, ist der Besteller verpflichtet, alle hieraus resultierenden finanziellen Nachteile und/oder Schäden zu ersetzen.

## XI. Datenschutz

Auf Grund der zwischen MDV und dem Besteller erfolgten Geschäftsaufnahme und Belieferung werden die zur Geschäftsverbindung erforderlichen Daten von MDV EDV-gemäß gespeichert und verarbeitet. Von MDV werden die gesetzlichen Bestimmungen (Bundesdatenschutzgesetz) beachtet.

## XII. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- Erfüllungsort ist Brilon.
- Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, auch für Herausgabe-, Scheck- und Wechselklagen oder ander aus diesem Rechtsverhältnis herrührende Streitigkeiten, ohne Rücksicht auf die Höhe des Streitwertes, ist das für den Sitz von MDV zuständige Amtsgericht. MDV kann aber auch das für Brilon zuständige Landgericht anrufen.

## XIII. Verbindlichkeit des Vertrages

Sollten einzelne Regelungen dieser Bedingungen unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Regelungen sowie die Rechtswirksamkeit des Vertrages selbst nicht berührt.